

Anlage 3 zum Runderlass des IM „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen“ vom 15.11.2011

Verzichtserklärung des mitfahrenden Journalisten

1. Verzicht auf Schadenersatzansprüche

- (1) Mir ist bekannt, dass die Mitfahrt in einem Streifenwagen mit einem erhöhten Risiko für mein Leben, meine Gesundheit und mein Eigentum verbunden ist. Dieses erhöhte Risiko ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Polizeifahrzeuge bei Einsatzfahrten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind und dass beispielsweise auf frischer Tat angetroffene Straftäter erfahrungsgemäß oft mit Gewalt gegen Einsatzfahrzeuge der Polizei und deren Besatzung vorgehen.
- (2) In Kenntnis dieser Risiken verzichte ich auf alle Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen und die von mir begleiteten Polizeibeamtinnen und -beamten, die mir dadurch entstehen könnten, dass ich bei rechtmäßigen Einsätzen der Polizei einen Schaden irgendwelcher Art erleide. Ausgenommen sind hiervon Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, es sei denn, dass ich im Einzelfall auch darauf verzichtet habe. Eine Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Polizeibeamtinnen und -beamten leicht fahrlässig handeln.
- (3) Soweit ich Geräte und Materialien bei mir führe, die nicht in meinem Eigentum stehen, verpflichte ich mich, das Land Nordrhein-Westfalen sowie die von mir begleiteten Polizeibeamtinnen und -beamten in gleichem Umfang von Schadenersatzansprüchen des jeweiligen Eigentümers freizustellen. Eine entsprechende Erklärung meines Arbeitgebers/Auftraggebers ist dieser Erklärung grundsätzlich beizufügen. Sollte die Verzichtserklärung des Arbeitgebers/Auftraggebers fehlen, verpflichte ich mich, eingetretene Sachschäden an dessen Eigentum zu bezahlen.

2. Verzicht auf Veröffentlichung vertraulicher Informationen, Datenschutz

- (1) Ich verpflichte mich alle Informationen vertraulich zu behandeln, die mir während meines Aufenthalts bei der Polizeibehörde

(Bezeichnung und Adresse der Behörde)

am _____
(Datum)

zur Kenntnis gelangen, sofern sie im weitesten Sinne die datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Belange von Personen berühren. Dies betrifft auch Einzelangaben zu den betroffenen Personen, die im Zusammenhang mit der gesamten Veröffentlichung oder im Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen auch anderer Medien eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

- (2) Ich verpflichte mich, keine Informationen über polizeiaktische Maßnahmen zu veröffentlichen, soweit deren Kenntnis in der Öffentlichkeit die Tätigkeit der Polizei beein-

trächtigen kann.

3. Belehrung

Gem. § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer gegen Entgelt oder in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

- erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

- abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihrer Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ebenso wird bestraft, wer unter den o.g. Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

Die fahrlässige Begehungsweise kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 34 DSG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(Datum)

(Unterschrift)